027.243
S897b

The John Crerar Library

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS

027.243
S897b

Withdrawn from Crerar Library

Kaiserliche
Universitæts- und Landes-Bibliothek.

BIBLIOTHEKS-ORDNUNG.

STRASSBURG
Universitäts-Buchdruckerei von J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel)
Möllerstrasse 16.

1901.

THE
JOHN CREAR
LIBRARY

027.243
S897b

Auf Grund und in Ausführung des Art. 4 des Statuts der kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek werden für die Benützung der Bibliothek folgende Vorschriften gegeben:

Dienststunden und Besichtigung.

§ 1.

Die Bibliothek ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geöffnet:

a) zur Benützung, täglich von 9—1 und von 3—6 Uhr, während der Universitätsferien sowie vom 24.—31. Dezember von 9—1 Uhr;

b) zur Besichtigung, an Wochentagen von 2—3, an Sonn- und Feiertagen von 10—12 Uhr.

Sie ist in der Charwoche und in der letzten vollen Augustwoche behufs Reinigung geschlossen, und ferner, für die Bücherausgabe, während der Revisionstage — § 16.

§ 2.

Wer die Bibliothek zu anderen als den in § 1 bezeichneten Stunden zu besichtigen wünscht, hat die Erlaubniss des Direktors einzuholen.

Withdrawn from Crerar Library

027.043
S897l

91599
33871

Es sollen in der Regel nicht mehr als 10 Personen zu gleicher Zeit die Büchermagazine und die sonstigen Betriebsräume betreten. Die Besucher dürfen sich in den einzelnen Räumen weder zerstreuen noch auch ein Buch von seinem Standorte herausnehmen.

Benützungsarten und Zulassung zur Benützung.

§ 3.

Die Benützung der Bibliothek ist unentgeltlich und erfolgt entweder in den Lesesälen oder durch Entlehnen von Büchern nach Hause.

Berechtigt zur Benützung sind die Angehörigen der Universität und von den Einwohnern des Landes wer durch seine Stellung oder Persönlichkeit die erforderliche Sicherheit bietet.

Dem Direktor bleibt es überlassen zu bestimmen, ob und welche besondere Gewähr in einzelnen Fällen zu leisten ist.

Benützung in den Lesesälen.

§ 4.

In die Lesesäle können Bücher jeglicher Gattung erbeten werden.

Die Besucher der Lesesäle haben sich des lauten Sprechens sowie jeder anderen Störung zu enthalten.

Beschränkung in der Benützung ausserhalb der Bibliothek.

§ 5.

Zur Benützung ausserhalb der Bibliothek werden in der Regel nicht abgegeben:

1. Nachschlage- und bibliographische Hilfsbücher;
2. Handschriftliche Kataloge der Bibliothek;
3. Die zur Handbibliothek der Lesesäle gehörigen oder zu dienstlichem Gebrauch der Bibliothek bestimmten Werke;
4. Ungebundene Bücher oder einzelne Lieferungen;
5. Romane und sonstige Unterhaltungslektüre, wenn sie nicht einem wissenschaftlichen Zwecke dienen sollen.

§ 6.

Wörterbücher, Glossarien, Encyklopädien, seltene oder bändereiche Werke werden nur mit Erlaubniss des Direktors ausgeliehen.

Benützung von Handschriften und grösseren Kunstwerken.

§ 7.

Handschriften und grössere Kunstwerke können ebenfalls nur mit Erlaubniss des Direktors verliehen werden. An Auswärtige werden sie nur durch Vermittelung einer öffentlichen Bibliothek oder verwandten Anstalt zur ausschliesslichen Benützung in deren Amtsräumen abgegeben. Zu Ausnahmen hiervon ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Bücherbestellung für die Lesesäle und in die Stadt.

§ 8.

Für Bücher, welche in die Stadt oder in die Lesesäle verlangt werden, sind in den hierzu am Eingange der Bibliothek oder in den in der Vorhalle des allgemeinen Collegiengebäudes der Universität angebrachten und mit entsprechender Aufschrift

versehenen Kasten bis 9 Uhr morgens bezw. 7 Uhr abends Bestellzettel — vergl. § 10 — einzulegen. Die so bestellten Bücher, bezw. Auskünfte darüber können an demselben bezw. folgenden Tage in den Stunden von 11—1 und 3—4 Uhr in der Bücher-Ausgabe abgeholt werden.

Ausnahmen für die Lehrer der Universität.

§ 8[a].

Den Lehrern der Universität ist gestattet, in der Zeit, zu welcher die Bibliothek geöffnet ist, die Büchermagazine zu betreten und daselbst Bücher zu benützen oder zu entnehmen. Ungebundene Werke oder Hefte dürfen nur mit Zustimmung des Abtheilungsbeamten entlehnt werden.

Die Universitätslehrer haben die von ihnen aus den Büchermagazinen selbst geholten Werke samt den Legscheinen dem Ausleihebeamten vorzulegen.

Besondere Vorschriften für Studierende der Universität.

§ 8[b].

An Studierende der Universität werden Bücher gegen Vorzeigung der Legitimationskarte abgegeben. Dieselben haben, um die Exmatrikel zu erhalten, eine Bescheinigung von Seiten der Bibliotheksverwaltung beizubringen, dass sie keine Bücher der Bibliothek mehr in Händen haben.

Bereithaltung der bestellten Bücher.

§ 8[c].

Die bestellten Bücher werden 3 Tage bereit gehalten. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie aufs neue bestellt werden.

Bücherbestellung nach auswärts.

§ 9.

Ausserhalb Strassburgs, in Elsass-Lothringen, Wohnende haben sich, um Bücher zu entlehnen, mit einem schriftlichen Gesuch an den Direktor zu wenden.

Ausserhalb Elsass-Lothringens Wohnende reichen ihr Gesuch am zweckmässigsten durch Vermittelung einer am Wohnorte befindlichen oder benachbarten öffentlichen Bibliothek ein. Zugleich ist der Nachweis zu erbringen, dass sie die gewünschten Bücher von heimatlichen öffentlichen Bibliotheken nicht haben erhalten können.

Für die nach auswärts gewünschten Bücher sind ebenfalls Bestellzettel einzusenden — § 10.

Anfertigung der Bestellzettel.

§ 10.

Die Bestellzettel sind in der Weise anzufertigen, dass jedes gewünschte Werk auf einen besonderen Zettel möglichst genau mit Tinte geschrieben und derselbe mit Ort, Datum und deutlicher persönlicher Namensunterschrift versehen wird.

Der Porto- und Zeitersparniss wegen werden zu den Bestellzetteln am zweckmässigsten die amtlich eingeführten Formulare verwendet, um zugleich als Empfangsscheine zu dienen. Die Bestellzettel können auch handschriftlich nach dem gegebenen Muster angefertigt werden. Gedruckte Bestellformulare — 20 Stück für 10 Pfg. — können von dem Pförtner der Bibliothek bezogen werden. Muster siehe S. 12.

Sollten die Bücherbestellungen nicht zur Ausführung gebracht werden können, so werden die betreffenden Zettel mit Vermerk zurückgegeben.

Schreiben und Sendungen in Ausleihe-Angelegenheiten.

§ 11.

Alle Schreiben und Sendungen in Ausleihe-Angelegenheiten sind an die Adresse der Bibliothek, nicht an die eines Beamten zu richten. Porto- und Frachtkosten in Ausleiheangelegenheiten sind zu Lasten des Entlehners.

Bestellgebühren sind bei Rücksendungen durch die Post nicht zu entrichten, wohl aber bei Benützung der Eisenbahn. In letzterem Falle sind für Bestellgeld 30 Pfg. (in Briefmarken) zu erstatten.

Bändezahl an einen Entlehner.

§ 12.

In der Regel werden nicht mehr als 12 Bände zu gleichzeitiger Benützung an eine und dieselbe Person nach Hause verabfolgt. Auf Lehrer der Universität findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Weiterverlehnung.

§ 13.

Es ist verboten, Bücher für einen Dritten zu entlehnen.

Benützungsdauer und Rücklieferung.

§ 14.

Die längste Frist für die Rückgabe eines Buches ist ein Monat. Falls das Werk aber nicht anderweitig verlangt wird, kann die Ausleihefrist von 14 zu 14 Tagen verlängert werden. Lehrer der hiesigen Universität können die entlehnten Bücher bis zur nächsten Revision der Bibliothek behalten, sind jedoch

bei anderweitigen Nachfragen auf die Aufforderung des Direktors verpflichtet, Bücher, welche sie bereits seit einem Monat haben, binnen 3 Tagen zurückzuliefern.

Die Empfangsscheine über die zurückgelieferten Bücher müssen, bei Vermeidung späterer Inanspruchnahme, von den hiesigen Entlehnern zurückgenommen werden. An Auswärtige werden dieselben auf Verlangen zurückgesandt, sonst aber vernichtet.

§ 15.

Ausnahmsweise können auch vor Ablauf des gewöhnlichen Termins die entlehnten Bücher zurückverlangt werden, wenn dieselben für den Dienst der Bibliothek erforderlich sind.

Revision über die ausgeliehenen Bücher.

§ 16.

Am Schlusse des Sommersemesters sind alle entlehnten Bücher behufs Revision zurückzugeben, ebenso wenn der Entlehner auf mehrere Wochen verreist.

Der Revisionstermin wird für die Strassburger Entlehner durch Anschläge in der Bibliothek und in der Universität, sowie durch Anzeige in den Tageszeitungen bekannt gegeben. Die auswärtigen Entlehner erhalten besondere Benachrichtigung.

Während der Revisionstage werden keine Bücher ausgeliehen.

Rückforderung der Bücher.

§ 17.

Wird der Termin für Rückgabe der Bücher nicht eingehalten, so erhält der betreffende Entlehner durch die Post einen Mahnbrief, dessen Porto er zu tragen hat.

Die aus Strassburg am nächsten Tage und von auswärts nach Ablauf von 3 Tagen — von der Absendung des Mahnbriefes an gerechnet — nicht zurückgelieferten Bücher werden durch weitere eingeschriebene Mahnbriefe eingefordert.

Bleiben die Mahnbriefe ohne Erfolg, wird polizeiliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen.

Behandlung der Bücher.

§ 18.

Bei Benützung von Kupfer- und Bildwerken ist der Gebrauch von Tinte untersagt. Für Durchzeichnung jeglicher Art wird die Erlaubniss des Direktors erfordert. Die Anwendung von geöltem Papier ist unzulässig.

§ 19.

Alles Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher mit Feder oder mit Stift, wäre es auch wirkliche Berichtigung von Druck- und andern Fehlern, alles Umbiegen der Blätter und falsches Brechen der Tafeln ist untersagt.

Beschädigung von Büchern und Ersatz dafür.

§ 20.

Für jede Beschädigung der entlehnten Bücher bis zur Rückgabe haftet der Entlehner; letzterer hat daher beim Empfang eines Buches sich von dessen Zustande zu überzeugen und etwa entdeckte Mängel der Bibliotheksverwaltung alsbald anzuzeigen und feststellen zu lassen. Bei den nach auswärts entlehnten Büchern ist für deren Rücksendung sorgfältigste Verpackung zu wählen. Streifbandsendungen sind unzulässig.

Für verderbte oder in Verlust gerathene Bücher ist von dem Entlehner voller Ersatz zu leisten. (Marktpreis und Einbandkosten.)

Entziehung der Benützung und Entscheidung von Beschwerden.

§ 21.

Demjenigen, der sich der vorstehenden Bibliotheks-Ordnung nicht fügt, kann die Benützung der Bibliothek vom Direktor verweigert werden.

Beschwerden der Benützer entscheidet in erster Reihe der Direktor und weiter das Ministerium.

Strassburg, den 5. Juni 1901.

Der Direktor
der kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek:
Euting.

Genehmigt:

Strassburg, den 8. Juni 1901.

Ministerium für Elsass-Lothringen:

Der Staatssekretär:
von Puttkamer.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 071197849